

Inhalt, Teil A

1 Rechtsgrundlagen.....	A- 1
1.1 Verkehrssicherungspflicht	A- 1
1.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	A- 1
1.3 Amtspflichtverletzung	A- 1
1.4 Strafgesetzbuch (StGB)	A- 1
1.5 Straßengesetz (StrG)	A- 1
2 Grundsätze der StVO, der VwV-StVO und des StVG.....	A- 2
2.1 § 1 StVO Grundregeln.....	A- 2
2.2 § 43 (1) StVO Verkehrseinrichtungen.....	A- 2
2.3 § 45 (1) StVO Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen.....	A- 2
2.4 § 45 (2) StVO Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Anordnung	A- 2
2.5 VwV-StVO zu § 43 StVO zu Absatz 3 Nr. 2.....	A- 3
2.6 § 35 StVO Sonderrechte	A- 3
2.7 § 45 (5) StVO Aufstellen der Verkehrszeichen	A- 3
2.8 Straßenverkehrsgesetz (StVG)	A- 3
3 Unfallverhütungsvorschriften	A- 4
3.1 § 15 GUV-V C22 Verkehrsgefahren	A- 4
3.2 Sicherungsfahrzeug	A- 5
4 Grundsätze der RSA und StVO	A- 6
4.1 Allgemeines	A- 6
4.2 Grundbegriffe.....	A- 6
4.2.1 Arbeitsstellen an Straßen	A- 6
4.2.2 Arbeitsstellen von längerer Dauer	A- 6
4.2.3 Arbeitsstellen von kürzerer Dauer	A- 6
4.3 Verkehrsrechtliche Anordnung	A- 7
4.4 Inhalt der Anordnungen und Verkehrszeichenpläne.....	A- 8
4.4.1 RSA, A, 1.4 (1)	A- 8
4.4.2 RSA, A, 1.6 Überprüfung und Überwachung durch Behörden	A-10
4.5 Sonstige Regelungen in den RSA.....	A-10
5 Grundsätze aus den ZTV-SA 97	A-11
5.1 Allgemeines	A-11
5.2 Verantwortlicher	A-11
5.3 Kontrolle und Wartung an Arbeitsstellen durch den AN.....	A-12
5.4 Abnahme	A-13
5.5 Übergangsfristen für Technische Lieferbedingungen (ZTV-SA, 11).....	A-13

Inhalt, Teil B

1 Verkehrszeichen.....	B- 1
1.1 Allgemeines	B- 1
1.2 Größe	B- 1
1.3 Aufstellhöhe	B- 1
1.4 Standort	B- 1
1.5 Anforderungen	B- 2
1.6 Grundregeln für das Aufstellen.....	B- 2
1.7 Standsicherheit	B- 3
1.8 Sonstiges	B- 5
2 Vorübergehende Markierung.....	B- 6
2.1 Allgemeines	B- 6
2.2 Arten	B- 6
2.3 Außerkraftsetzen oder Ergänzen von vorhandenen Markierungen.....	B- 6
2.4 Entfernen der vorübergehenden Markierung	B- 6
3 Absperrgeräte.....	B- 6
3.1 Allgemeines	B- 6
3.2 Aufstellvorrichtungen.....	B- 6
3.3 Absperrschranken	B- 7
3.4 Leitbaken, Warnbaken	B- 7
3.5 Leitkegel	B- 8
3.6 Fahrbare Absperrtafeln	B- 8
4 Warneinrichtungen.....	B- 9
4.1 Allgemeines	B- 9
4.2 Warnwinkebake	B- 9
4.3 Warnfahnen	B- 9
4.4 Warnleuchten.....	B- 9
4.4.1 Grundsätze	B- 9
4.4.2 Festlegungen	B- 9
5 Warnposten	B-11
6 Warnkleidung	B-11
7 Sicherheitskennzeichnung von Arbeitsfahrzeugen.....	B-12
7.1 Sonderrechte	B- 12
7.2 VwV-StVO zu § 35 Absatz 6	B- 12
7.3 Zusätzliche Sicherheitskennzeichnung.....	B- 12
7.4 Forderungen nach GUV-R 2108	B- 12
7.5 Arbeitsmaschinen und Anhänger	B- 12
7.6 Warnblinklicht.....	B- 12

7.7 Markierungsmaschinen	B-12
8 Transportable Lichtsignalanlagen	B-13
8.1 Unterscheidungen	B-13
8.2 Anforderungen	B-13
8.3 Aufstellen	B-13
8.4 Berücksichtigung der Radfahrer	B-14

Inhalt, Teil C

1 Allgemeines.....	C- 1
2 Grundsätze für die Planung von Arbeitsstellen	C- 2
2.1 Gliederung der Arbeitsstellensicherung.....	C- 2
2.2 Abstände / Maße.....	C- 3
3 Arbeitsstellen an Landstraßen	C- 4
3.1 Allgemeines	C- 4
3.2 Arbeitsstellen von längerer Dauer	C- 4
3.2.1 Aufstell-Entfernungen von Verkehrsschildern	C- 4
3.2.2 Verkehrsführung.....	C- 4
3.2.3 Verkehrsregelung.....	C- 5
3.3 Arbeitsstellen von kürzerer Dauer auf Landstraßen	C- 5
4 Arbeitsstellen an innerörtlichen Straßen.....	C- 7
4.1 Allgemeines	C- 7
4.2 Arbeitsstellen von längerer Dauer	C- 7
4.2.1 Aufstellentfernungen von Verkehrszeichen	C- 7
4.2.2 Verkehrsführung.....	C- 7
4.2.3 Fahrstreifenbreiten	C- 8
4.2.4 Absperrungen.....	C- 8
4.2.5 Arbeitsstellen auf Geh- und Radwegen	C- 8
4.2.6 Einsatz von Warnbändern	C- 9
4.3 Arbeitsstellen im Bereich von Schienenbahnen.....	C- 9
4.4 Arbeitsstellen von kürzerer Dauer	C- 9
4.4.1 Arbeitsstellen im Bereich der Fahrbahn.....	C- 9
4.4.2 Arbeitsstellen im Bereich von Geh- und Radwegen.....	C- 9
4.4.3 Arbeitsstellen im Bereich von Schienen.....	C- 9
5 Arbeitsstellen an Autobahnen (2-bahnige Straßen).....	C-10
5.1 Allgemeines	C-10
5.2 Arbeitsstellen von längerer Dauer C-	C-10
5.2.1 Aufstell-Entfernung von Verkehrsschildern.....	C-10
5.2.2 Höchstgeschwindigkeiten.....	C-10
5.2.3 Fahrstreifenbreiten	C-10
5.2.4 Regelpläne	C-10
5.3 Arbeitsstellen von kürzerer Dauer	C-11
6 Durchführung, Reihenfolge der Maßnahmen	C-13
6.1 Grundsätze	C-13
6.2 Reihenfolge der Maßnahmen.....	C-13
7 Häufige Absicherungsmängel	C-13

Inhalt, Anhang

1	Relevante Vorschriften	I
1.1	Arbeitsstellensicherung	I
1.2	Verkehrszeichen	II
1.3	Markierung	III
1.4	Schutzplanken	III
2	Regelpläne	IV
2.1	Regelpläne B Innerörtliche Straßen	IV
2.2	Regelpläne C Landstraßen	IV
2.3	Regelpläne D Autobahnen (2-bahnige Straßen).....	IV
3	Musterformular für die Abnahmeniederschrift.....	VI

Teil A, Allgemeiner Teil

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Verkehrssicherungspflicht

Begriff:

Die Verkehrssicherungspflicht beinhaltet die Überwachung und Gewährleistung dahingehend, dass die betreffende Straße von den Verkehrsteilnehmern gefahrlos benutzt werden kann.

Rechtlich ist dabei ohne Bedeutung, ob die Gefährdung durch den straßenbaulichen Zustand der Straße oder sonstige Gründe (z.B. Gegenstände auf der Fahrbahn) hervorgerufen wird.

Grundgedanke der Verkehrsicherungspflicht ist, dass derjenige, der eine Straße dem öffentlichen Verkehr übergibt, für den ordnungsgemäßen Zustand dieser Straße haften soll.

Im Folgenden werden die verschiedenen Rechtsgrundlagen, die das Thema Verkehrssicherungspflicht zum Inhalt haben, aufgeführt.

1.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

BGB § 823 Unerlaubte Handlungen (Schadenersatzpflicht):

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Die Rechtsprechung hat aus § 823 BGB die sogenannte „Verkehrssicherungspflicht“ abgeleitet. Darunter versteht man die Pflicht, den verkehrssicheren Zustand der öffentlichen Straßen herzustellen und zu erhalten. Derjenige, der eine Situation schafft, die für andere gefährlich werden kann, ist verpflichtet, Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die diese Gefahren abwehren.

Wer einen Unfall verursacht, weil er dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet für die entstandenen Schäden und muss mit Schadenersatzansprüchen rechnen.

1.3 Amtspflichtverletzung

Sofern die Verkehrssicherungspflicht als öffentlich-rechtliche Amtspflicht ausgestaltet ist, siehe unter § 59 StrG, ergibt sich die Haftung aus § 839 BGB (Haftung bei Amtspflichtverletzung). Für den konkret handelnden Amtsträger tritt nach Art. 34 GG die Körperschaft ein, bei der er angestellt ist (sogenannte Staatshaftung). Der Dienstherr kann nach den Beamtenengesetzen oder den tariflichen Bestimmungen nur Rückgriff nehmen, wenn der Amtsträger mindestens grob fahrlässig gehandelt hat, dies ist bei Missachtung der erforderlichen Sorgfalt in besonders krasser Weise der Fall.

1.4 Strafgesetzbuch (StGB)

Wird auf Grund einer unsachgemäßen Baustellenabsicherung ein Mensch verletzt oder getötet, oder wird ein Unfall verursacht, so kann sich eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Strafgesetzbuch ergeben.

Diese Verantwortung ist nicht „delegierbar“, d.h. sie kann nicht durch eine Versicherung abgedeckt werden, auch die oben angeführte Amtshaftung tritt hier nicht ein.

1.5 Straßengesetz (StrG)

§ 59 Hoheitliche Wahrnehmung der dienstlichen Obliegenheiten:

Die mit dem Bau und der Unterhaltung sowie der Überwachung der Verkehrssicherheit der öffentlichen Straßen zusammenhängenden Pflichten obliegen den Organen und Bediensteten der damit befassten Körperschaften und Behörden als Amtspflicht in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit.

Das Straßengesetz des Landes Baden-Württemberg (StrG) weist mit dem § 59 die Verkehrssicherungspflicht als hoheitliche Aufgabe den o.a. Körperschaften und Behörden als Gemeinschaftsaufgabe zu; angesprochen sind damit die Verkehrsbehörde, die Polizei und die Straßenbaubehörde.

2 Grundsätze der StVO, der VwV-StVO und des StVG

2.1 § 1 StVO Grundregeln

Als Grundsätze der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) ergeben sich:

(1) *Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.*

(2) *Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.*

In der VwV-StVO wird zum § 1 ergänzend ausgeführt:

I. *Die Straßenverkehrsordnung regelt den öffentlichen Verkehr.*

II. *... Dagegen ist der Verkehr auf öffentlichen Straße nicht öffentlich, solange diese, zum Beispiel wegen Bauarbeiten, durch Absperrschranken oder ähnlich wirksame Mittel für alle Verkehrsarten gesperrt wird.*

Arbeiten im Verkehrsraum einer Straße ist auch Teilnahme am Verkehr, hierfür sind die Festlegungen der StVO zu beachten. Diese allgemeinen Grundsätze gelten vor allem auch für den Bereich von Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum. Wer dagegen verstößt begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Die **RSA, A, 1.3.1 (11)** präzisieren die Frage der Verkehrssicherungspflicht für den Bereich der Arbeitsstellen von Bauunternehmen:

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt demjenigen, der im öffentlichen Straßenraum Arbeiten ausführt oder ausführen lässt. Die Verkehrssicherungspflicht des Unternehmers, im Regelfall des Bauunternehmers, besteht neben derjenigen des Straßenbaulastträgers und der Verkehrsregelungspflicht der Straßenverkehrsbehörde; sie endet erst dann, wenn der Unternehmer nicht mehr die tatsächliche Herrschaft über die Arbeitsstelle ausübt. Sie betrifft den gesamten Arbeitsstellenbereich.

Hinweis:

Der Straßenbaulastträger wird hierdurch nicht gänzlich von seinen Sicherungspflichten befreit; die Verkehrssicherungspflicht wandelt sich in

die Überwachungspflicht um, deren Verletzung dieselben Rechtsfolgen auslösen kann wie die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

2.2 § 43 (1) StVO Verkehrseinrichtungen

(1) *Verkehrseinrichtungen sind Schranken, Sperrposten, ...Absperrgeräte, Leiteinrichtungen sowie Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen.*

(3) *Verkehrseinrichtungen im Einzelnen:*

... 2. Absperrgeräte für Arbeits-, Schaden-, Unfall- und andere Stellen sind (mit Abbildungen)

- **Zeichen 600** Absperrschranke,
- **Zeichen 605** Leitbake (Warnbake),
- **Zeichen 610** Leitkegel,
- **Zeichen 615** fahrbare Absperrtafel,
- **Zeichen 616** fahrbare Absperrtafel mit Blinkpfeil.

2.3 § 45 (1) StVO Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

(1) *Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie*

1. *zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum,*
2. *zur Verhütung außerordentlicher Schäden an Straßen, ...*

Hinweis:

Mit dieser Festlegung wird die generelle Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörden für verkehrsrechtliche Anordnungen beschrieben; grundsätzlich ist jedes Verkehrsschild und jede Verkehrseinrichtung anzuordnen.

2.4 § 45 (2) StVO Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Anordnung

(2) *Zur Durchführung von Straßenbauarbeiten und zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße, die durch den baulichen Zustand bedingt sind, können die Stra-*

Benbaubehörden Verkehrsverbote und -beschränkungen erlassen.

Hinweis:

Hiermit wird - neben der generellen Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörden, siehe oben - die Zuständigkeit der Straßenbauämter für die verkehrsrechtlichen Anordnungen bei den eigenen Straßenbauarbeiten geregelt.

Zu den Straßenbauarbeiten gehören auch die Unterhaltungsarbeiten des Straßenbetriebsdienstes.

2.5 VwV-StVO zu § 43 StVO zu Absatz 3 Nr. 2

I. Die Sicherung von Arbeitsstellen und der Einsatz von Absperrgeräten erfolgt nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), die das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gibt.

...

III: Absperrgeräte sind mindestens voll reflektierend auszuführen.

Mit diesen Regelungen in der VwV-StVO wird auf die grundsätzlichen Regelungen der RSA hingewiesen; es werden auch erste Anforderungen für die Qualität des Absperrgerätes formuliert.

2.6 § 35 StVO Sonderrechte

(6) Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen und durch weiß-rot-weiße Warneinrichtungen gekennzeichnet sind, dürfen auf allen Straßen und Straßenteilen und auf jeder Straßenseite in jeder Richtung zu allen Zeiten fahren und halten, soweit ihr Einsatz dies erfordert, zur Reinigung der Gehwege jedoch nur, wenn das zulässige Gesamtgewicht bis zu 2,8 t beträgt. Dasselbe gilt auch für Fahrzeuge zur Reinigung der Gehwege, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 t nicht übersteigt und deren Reifennendruck nicht mehr als 3 bar beträgt. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Beschädigung der Gehwege und der darunterliegenden Versorgungsleitungen erfolgen kann. Personen, die

hierbei eingesetzt sind oder Straßen oder in deren Raum befindliche Anlagen zu beaufsichtigen haben, müssen bei ihrer Arbeit außerhalb von Gehwegen und Absperrungen auffällige Warnkleidung tragen.

(8) Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

Hinweis:

Hier wird bereits auf die **Warnkleidung** der Arbeitskräfte hingewiesen wie auch auf die **Sicherheitskennzeichnung** der Fahrzeuge der Bauunternehmen (s. Teil B).

2.7 § 45 (5) StVO Aufstellen der Verkehrszeichen

Zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung ist der Baulastträger verpflichtet, sonst der Eigentümer der Straße. Das gilt auch für die von der Straßenverkehrsbehörde angeordnete Beleuchtung von Fußgängerüberwegen. Werden Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen für eine Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 erforderlich, so kann die Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde, in der die Veranstaltung stattfindet, die Verpflichtung nach Satz 1 übertragen.

Hinweis:

Hiermit wird zunächst die alleinige Zuständigkeit und Kostenträgerschaft des Straßenbaulastträgers für die Verkehrsbeschilderung geregelt; Ergänzungen siehe unter StVG.

2.8 Straßenverkehrsgesetz (StVG)

Das **Straßenverkehrsgesetz (StVG)** vom **19.12.1952**, zuletzt geändert 24.04.1998, regelt unter anderem die **Kostentragung, das Anbringen usw. für Verkehrszeichen** und ähnliches.

§ 5 b Unterhaltung der Verkehrszeichen:

(1) Die Kosten der Beschaffung, Anbringung, Entfernung, Unterhaltung und des Betriebes der amtlichen Verkehrszeichen und -einrich-

tungen sowie der sonstigen vom Bundesministerium für Verkehr zugelassenen Verkehrszeichen und -einrichtungen trägt der Träger der Straßenbaulast für diejenige Straße, in deren Verlauf sie angebracht werden oder angebracht worden sind, bei geteilter Straßenbaulast der für die durchgehende Fahrbahn zuständige Träger der Straßenbaulast. ...

(2) Diese Kosten tragen abweichend vom Absatz 1

- a) die Unternehmer der Schienenbahnen für Andreaskreuze, Schranken, Blinklichter mit oder ohne Halbschranken,
- b) die Unternehmer im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes für Haltestellenzeichen,
- c) die Gemeinden in der Ortsdurchfahrt für Parkuhren und andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit, Straßenschilder, Geländer, Wegweiser zu innerörtlichen Zielen und Verkehrszeichen für Laternen, die nicht die ganze Nacht brennen,
- d) die **Bauunternehmer** und die sonstigen Unternehmer von Arbeiten auf und neben der Straße für Verkehrszeichen, die durch diese Arbeiten erforderlich werden,
- e) die Unternehmer von Werkstätten, Tankstellen sowie sonstigen Anlagen und Veranstaltungen für die entsprechenden amtlichen oder zugelassenen Hinweiszeichen,
- f) die Träger der Straßenbaulast der Straßen, von denen der Verkehr umgeleitet werden soll, für Wegweiser für Bedarfsumleitungen.

(6) Können Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen aus technischen Gründen oder wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht auf der Straße angebracht werden, haben die Eigentümer der Anliegergrundstücke das Anbringen zu dulden...

3 Unfallverhütungsvorschriften

Die Unfallverhütungsvorschriften sind nicht Gegenstand der RSA bzw. ZTV-SA. Sie sind als eigenständige Regelwerke bei den jeweiligen Arbeiten zu beachten, vgl. RSA, A, 1.1 (7).

Die für den Betriebsdienst maßgebende Regel ist die GUV-R-2108 (frühere GUV 17.10.1) "Straßenunterhaltung, Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Straßenunterhaltung", die umfangreiche Ausführungen zur Arbeitsstellen an Straßen macht

Auf die Regelpläne der RSA 95 wird als Grundlage für die Planung von Arbeitsstellen hingewiesen.

Im Folgenden werden die Grundsätze der GUV-R-2108 für die Arbeitsstellen angegeben.

Grundsätze aus der GUV-R 2108:

Diese Regeln enthalten Zusammenstellungen von Anforderungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Straßenunterhaltung, die in bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und/oder arbeitsmedizinischen Regeln enthalten sind.

3.1 Arbeiten im Verkehrsraum

Arbeitsstellen im Verkehrsraum müssen durch Verkehrszeichen und -einrichtungen so gekennzeichnet sein, dass sie vom Verkehrsteilnehmer rechtzeitig und eindeutig erkannt werden können. Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (kurzzeitig stationäre Arbeitsstellen oder bewegliche Arbeitsstellen) sollen nur dann eingerichtet werden, wenn eine stationäre Absicherung einen unvertretbar hohen Aufwand bedeutet.

Die **Arbeiten an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer** erfolgen in der Regel mit mobiler Absperrung und Beschilderung unter Inanspruchnahme der Sonderrechte gemäß § 35 Abs. 6 StVO.

Vor Beginn der Arbeiten im Verkehrsraum ist der genaue Ablauf zu planen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Auf- und Abbauarbeiten der Arbeitsstellen im Verkehrsraum möglichst in verkehrsarme Zeiten gelegt werden, jedoch nicht in die Dunkelheit.

Wenn bei der Durchführung von Arbeiten von kürzerer Dauer die Sicherheit oder eine leistungsfähige Verkehrsabwicklung nicht ausreichend gewährleistet ist, muss die Arbeitsstelle wie eine Arbeitsstelle von längerer Dauer beschildert und abgesperrt werden.

Der **Auf- und Abbau von Arbeitsstellen** im Verkehrsraum hat so zu erfolgen, dass sich die Personen im Schutz der Sicherungseinrichtung aufhalten können. Das freie Bewegen auf Fahrbahnen ohne entsprechende Sicherungseinrichtungen muss auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt bleiben.

Der Auf- und Abbau von Verkehrseinrichtungen zur Absperrung von Arbeitsstellen an Autobahnen und Kraftfahrstraßen hat im Schutz von mindestens einem Sicherungsfahrzeug mit fahrbarer Absperrtafel zu erfolgen.

Die Freiräume zwischen Sicherungseinrichtung und Arbeitsstelle in Fahrtrichtung müssen den vorhandenen Geschwindigkeiten der Verkehrsteilnehmer angepasst sein.

3.2 Sicherungsfahrzeug

Die GUV-R 2108 fordern für das Sicherungsfahrzeuge bei Arbeitsstellen an Straßen:

Auf Kraftfahrstraßen und Autobahnen muss das Sicherungsfahrzeug aufgrund seiner Beschaffenheit und durch entsprechenden Ballast in der Lage sein, einem aufprallenden Fahrzeug so viel Bewegungsenergie zu entziehen, dass für Beschäftigte in der Arbeitsstelle das Risiko vermindert wird.

In Sicherungsfahrzeugen, die zum Schutz von stationären Arbeitsstellen eingesetzt werden, dürfen sich keine Beschäftigten länger aufhalten, als dies zum Erreichen oder Verlassen der vorgesehenen Position erforderlich ist.

Die GUV-R 2108 empfehlen in Bezug auf das Sicherungsfahrzeug:

Sicherungsfahrzeuge für Arbeitsstellen an Straßen müssen den Einsatzverhältnissen entsprechend ausgerüstet sein und betrieben werden. Insbesondere müssen sie entsprechend den Geschwindigkeiten der Verkehrsteilnehmer rechtzeitig zu erkennen sein.

Auf **Kraftfahrstraßen und Autobahnen** muss das Sicherungsfahrzeug aufgrund seiner Be-

schaffenheit und durch entsprechenden Ballast in der Lage sein, einem aufprallenden Fahrzeug so viel Bewegungsenergie zu entziehen, dass für Beschäftigte in der Arbeitsstelle das Risiko vermindert wird.

In Sicherungsfahrzeugen, die zum Schutz von stationären Arbeitsstellen eingesetzt werden, **dürfen sich keine Beschäftigten länger aufhalten**, als dies zum Erreichen oder Verlassen der vorgesehenen Position erforderlich ist.

Die GUV-R 2198 empfiehlt in Bezug auf das Sicherungsfahrzeug:

*Sicherungsfahrzeuge sind dann in der Lage, einem aufprallenden Fahrzeug viel Bewegungsenergie zu entziehen, wenn sie ein tatsächliches **Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t (LKW)** haben. Dabei sollte das maximal zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs ausgeschöpft werden.*

Hinweis:

Autobahn im Sinne der RSA ist auch die **2-bahnige Kraftfahrstraße** (Z 331), sofern sie frei von höhengleichen Kreuzungen und mit besonderen Anschlussstellen für Zu- und Abfahrten ausgestattet ist, vgl. Teil C. Als Sicherungsfahrzeuge können auch Unimogs mit entsprechender Zuladung (2,3 bis 4,8 t) eingesetzt werden; bei dem Einsatz von LKW's sollte ebenfalls eine Zuladung vorgesehen werden.

Stehen Sicherungsfahrzeuge mit dem oben ausgeführten Gesamtgewicht beim Einsatz auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen nicht zur Verfügung, so sind beim Einsatz der fahrbaren Absperrtafel (allein aufgestellt oder mit einem Zugfahrzeug, das die oben ausgeführten Anforderungen als Sicherungsfahrzeug wegen zu geringem Gesamtgewichts nicht erfüllt) die **Mindestabstände** zum Arbeitsbereich gemäß ZTV-SA 97, 6.15, einzuhalten; vgl. auch die Ausführungen dazu im Teil C.

3.3 Warnkleidung

Die GUV-R-2108 empfehlen für die Warnkleidung grundsätzlich das Tragen des kompletten Anzugs. Nur bei Straßen mit ausreichenden Sichtverhältnissen, geringer Verkehrsbelastung und gefahrenen Geschwindigkeiten bis 60 km/h wird das Tragen der Warnweste allein als ausreichend angesehen.

Für die Beschäftigten der ausführenden Firmen gelten die Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“ (BGV C 22).

4 Grundsätze der RSA und StVO

4.1 Allgemeines

Die derzeit gültige Fassung sind die RSA 95 (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen), die in Verbindung mit den ZTV-SA 97 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen) ein umfangreiches Regelungswerk für alle Fragen der Arbeitsstellensicherung darstellen.

In den RSA und ZTV-SA sind zunächst die Arbeitsstellen von Fremdunternehmen geregelt. Die generellen Festlegungen gelten allerdings auch für die Arbeiten des Straßenunterhaltungs- und -betriebsdienstes.

Im Folgenden werden die generellen Regelungen zusammengestellt.

4.2 Grundbegriffe

4.2.1 Arbeitsstellen an Straßen

Arbeitsstellen an Straßen (Baustellen) entstehen, wenn vorübergehend Verkehrsflächen für Arbeiten im Straßenraum oder an sonstigen baulichen Anlagen beansprucht werden (etwa zum Straßenausbau, zur Straßenunterhaltung, bei Instandsetzungen, Vermessungsarbeiten, Hochbauten usw.).

Sicherungsmaßnahmen an Arbeitsstellen dienen dem Schutz der Verkehrsteilnehmer und der Arbeitskräfte sowie der Geräte und Maschinen in den Arbeitsstellen.

4.2.2 Arbeitsstellen von längerer Dauer

Arbeitsstellen von längerer Dauer dauern mindestens 1 Kalendertag, sind ortsfest, gekennzeichnet durch dauerhafte Absperreinrichtungen, Beschilderung und Beleuchtung.

4.2.3 Arbeitsstellen von kürzerer Dauer

Arbeitsstellen von kürzerer Dauer sind typische Aufgaben des Unterhaltungsdienstes.

Dauer nur über eine begrenzte Stundenzahl während eines Tages, bei Tageshelligkeit, mit geringem Absperr- und Beschilderungsaufwand.

Unterscheidungen:**a) kurzzeitig stationäre Arbeitsstellen z.B.:**

- Schutzplankenreparatur,
- Flickarbeiten an Decken,
- Beschilderungsarbeiten,
- Brückenreinigung,
- Bankettregulierung,
- Markierungsarbeiten (Blockmarkierung)

b) bewegliche Arbeitsstellen (Arbeiten mit kontinuierlicher Fortbewegung) z.B.:

- Reinigungsarbeiten,
- Kehrarbeiten,
- Leitpfostenwaschen,
- Mäharbeiten mit Mähzug,
- Markierungsarbeiten (Längsmarkierung).

4.3 Verkehrsrechtliche Anordnung

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist die Genehmigung der Planung für eine Arbeitsstellensicherung und damit die Genehmigung für das Aufstellen von Verkehrsschildern und Verkehrseinrichtungen.

In der StVO sind bereits die Grundsätze für das Anordnungsverfahren, wer was zu tun hat, geregelt:

§ 45 StVO

(6) Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer - die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes - von der zuständigen Behörde Anordnungen nach Abs. 1 bis 3 darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Sie haben diese Anordnungen zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen.

§ 49 StVO

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...

3. entgegen § 45 Abs. 6 mit Arbeiten beginnt, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient.

Wie auf Seite A-2 f. erläutert, ist die Straßenbauverwaltung gemäß § 45 (2) StVO für die verkehrsrechtlichen Anordnungen der eigenen Arbeitsstellen zuständig.

In den **RSA 95** Teil A, 1.3.1 ist ergänzend geregelt:

(3) Die Straßenverkehrsbehörde muss bei allen Straßenbauarbeiten im öffentlichen Straßenraum rechtzeitig - im Regelfall **mindestens 2 Wochen** vor Beginn der Bauarbeiten - von der Straßenbaubehörde über deren Umfang und verkehrlichen Auswirkungen sowie über die angeordneten Maßnahmen unterrichtet werden.

(4) Die vorherige Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde sollte nach Möglichkeit **4 Wochen** vorher erfolgen

- a) bei Arbeitsstellen von mehr als 3 Monaten Dauer,
- b) bei Arbeitsstellen, die die Fahrbahnen verkehrsbeeinträchtigend einengen, auf Vorfahrtsstraßen und Umleitungsstrecken oder
- c) bei Arbeitsstellen, bei denen der gesamte Verkehr oder auch nur ein Teil des Verkehrs umgeleitet werden muss.

Zustimmungsvorbehalt:

(6) Eine ausdrückliche Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde ist gemäß § 45 Abs. 7 StVO dann einzuholen, wenn die Fahrbahn auf als Vorfahrtstraßen oder als Verkehrsumleitungen gekennzeichneten Straßen eingeengt wird.

...

Ausgenommen vom Zustimmungsvorbehalt sind die laufenden Straßenunterhaltungsarbeiten und Notmaßnahmen.

Der Ablauf für das Anordnungsverfahren nach RSA ist auf Seite A-9 dargestellt.

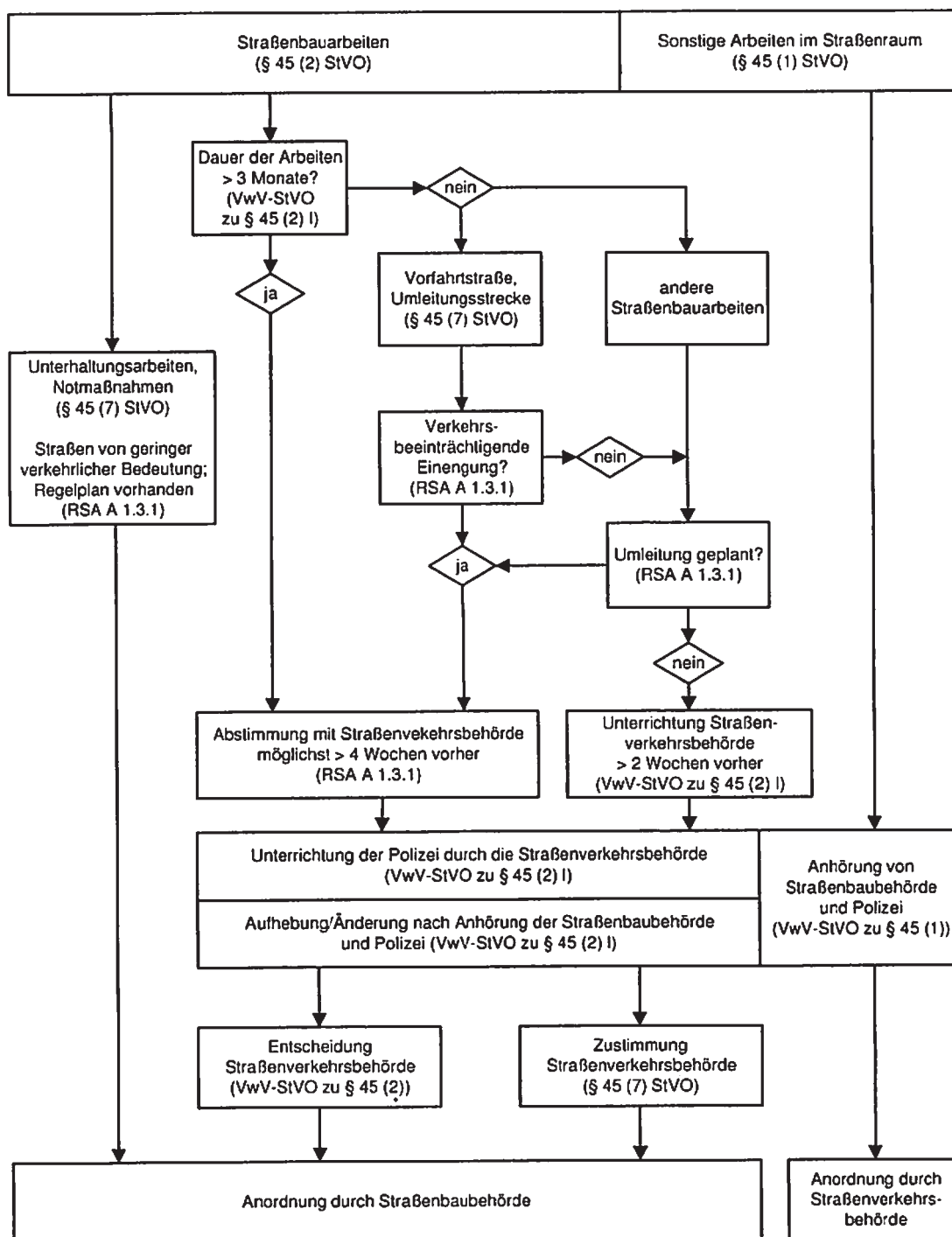
4.4 Inhalt der Anordnungen und Verkehrszeichenpläne

4.4.1 RSA, A, 1.4 (1)

Die verkehrsrechtliche Anordnung legt die Maßnahmen für die Beschilderung und Abspernung einer Arbeitsstelle fest. Sie soll dem Antragsteller schriftlich erteilt werden. Sie enthält grundsätzlich Verkehrszeichenpläne, ggf. Signallage- und -zeitenpläne sowie Umleitungspläne, die fallweise verschiedene Bauphasenpläne berücksichtigen und keiner textlichen Wiederholung bedürfen.

Die Anordnung soll folgende Angaben enthalten, vgl. RSA, A, 1.4 (2):

- eindeutige örtliche Bezeichnungen des Bauabschnittes mit großräumiger Beschreibung der Örtlichkeit,
 - innerorts:
 - Gemeinde,
 - Ortsteil,
 - Straßennamen
 - außerorts:
 - Straßenklasse,
 - Nummer (z.B. B 36),
 - Lage
- Anfang und Ende einer Maßnahme (zeitlich und räumlich), Beschreibung der betroffenen Straßenteile,
- Breiten der Straßenteile, die von Arbeiten direkt oder indirekt betroffen sind (Umleitungen oder Umfahrungen mit Straßenverlauf und den Absperrvorrichtungen),
- Detailangaben zum zeitlichen Ablauf,
- Beschilderung einschließlich eventuell erforderlicher Beleuchtungseinrichtung, Markierung, Absperrgeräte,
- vorhandene Verkehrszeichen und Einrichtungen (z.B. auch solche, die vorübergehend ungültig sind oder abgedeckt werden müssen),
- besondere Einzelheiten (spezielle Auflagen und Bedingungen),
- bei Lichtzeichenanlagen den vorgesehenen Signallageplan, Signalzeitenplan mit Einsatzzeiten und Phasenablauf (auch bei verkehrsabhängigen Anlagen),



Darstellung des Anordnungsverfahrens nach der StVO und dem RSA

(Tabelle aus Schönborn/Schulte, RSA Handbuch, Sicherung von Arbeitsstellen, Band I, Kirschbaum-Verlag)

- Benennung des **Verantwortlichen**, der während und außerhalb der normalen Dienstzeit erreichbar sein muss,
- Lageplan über die Umleitungsstraßen mit der zusätzlichen Beschilderung im Verlauf der Umleitungsstrecke.

Hinweis:

Die Benennung des Verantwortlichen, s.o., ist eine der wesentlichen Neuerungen im Inhalt der RSA. Die Anordnung ist auf der Arbeitsstelle bereit zu halten und ggf. den zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen (RSA, A, 1.4 (5)).

Form der Anordnung:

Die RSA gehen grundsätzlich von schriftlicher Form der verkehrsrechtlichen Anordnung, als Abschluss des entsprechenden Anhörungsverfahrens aus, vgl. RSA, A, 1.3.1 (12).

4.4.2 RSA, A, 1.6 Überprüfung und Überwachung durch Behörden

Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde und die Polizei sind gehalten, Arbeitsstellen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der angeordneten Maßnahme zu prüfen und die planmäßige Kennzeichnung zu überwachen (Ziffer II VwV-StVO zu § 45 Abs.6).

RSA, A, 1.6.1 Überprüfung

(1) *Vor der Inbetriebnahme müssen von der anordnenden Behörde überprüft werden*

- a) *jede Art von Lichtsignalanlage, dabei sollen auch Anlagen z.B. im Bereich von Umleitungsstrecken einbezogen werden,*
- b) *Umleitung von Vorfahrtsstraßen,*
- c) *Arbeitsstellen mit einer Änderung der Vorfahrt.*

(2) *Sofort nach ihrer Inbetriebnahme sind von der anordnenden Behörde - erforderlichenfalls auch nachts - Arbeitsstellen auf Autobahnen, Kraftfahrstraßen und Vorfahrtstraßen (Z 306) zu überprüfen. Dies gilt auch für Arbeitsstellen auf ähnlich verkehrsbedeutenden Straßen und Kreuzungen (nur Fahrbahn).*

RSA, A, 1.6.2 Überwachung

Arbeitsstellen sind im weiteren Verlauf stichprobenartig durch die zuständigen Behörden und die Polizei zu überwachen. Das gilt auch für die Zeit nach Arbeitsschluss, für die Nacht und für die Sonn- und Feiertage.

....

Hinweis:

Überprüfung und Überwachung obliegen den Anordnungsbehörden und dem Polizeivollzugsdienst.

Zwar wird in der Verwaltungsvorschrift des UVM vom 18.02.1997, AZ: 62.3962.3/18 und 34-4100/988, der Umfang der Überprüfung und

Überwachung eingeschränkt (die anordnende Behörde kann im Einzelfall entscheiden unter Umständen von der Überprüfung abzusehen), die Überwachungspflicht hat dennoch eine wesentliche Bedeutung.

Anzumerken ist hierzu, dass das Straßenbauamt ohnehin nach den Regeln der ZTV-SA mit dem Auftragnehmer eine Abnahme durchzuführen hat, vgl. S. A-11.

4.5 Sonstige Regelungen in den RSA

Im Teil A der RSA finden sich maßgebende Hinweise zu:

- Verkehrszeichen,
- Verkehrseinrichtungen,
- Leitmalen,
- baulichen Leitelementen,
- Warnposten,
- Sicherheitskennzeichnung,
- Warnkleidung,
- Beleuchtung,
- Verkehrsführung und -regelung.

Ausführungen zu diesen Themen enthält Teil B dieses Leitfadens.

Konkrete Aussagen zur Planung von Arbeitsstellen gibt es in den RSA in

- Teil B Innerörtliche Straßen,
- Teil C Landstraßen,
- Teil D Autobahnen (2-bahnige Straßen).

Wichtig sind hier nicht nur die Regelpläne, sondern vor allem auch die generellen Bestimmungen in den einzelnen Teilen, vgl. Teil C dieses Leitfadens und den Anhang.

5 Grundsätze aus den ZTV-SA 97

ZTV-SA steht für zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen.

5.1 Allgemeines

Die ZTV-SA sind in Baden-Württemberg eingeführt und somit bei den Bauverträgen anzuwenden.

Die ZTV-SA beinhalten Regelungen von den allgemeinen Grundsätzen, über konkrete Festlegungen zu einzelnen Bauteilen und Baustoffen bis zur Abnahme einer Maßnahme der Arbeitsstellensicherung. Wie bei den ZTV'en üblich, sind die mit Randstrich gekennzeichneten Absätze „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ im Sinne von § 1 Nummer 2d VOB Teil B - DIN 1961 -, also Vertragsbestandteil, wenn die ZTV-SA vereinbart ist.

Hinweis:

Die in der ZTV-SA festgelegten Ausführungsbestimmungen haben ganz eindeutige Festlegungen zur Ausführung von Arbeitsstellensicherungen. Diese Leistungen gehören damit auch zu der **Aufgabe der Bauüberwachung**. Deshalb gilt es für die in der Bauüberwachung eingesetzten Mitarbeiter sich mit den Forderungen der ZTV-SA (wie bei den anderen ZTV'en auch) intensiv zu beschäftigen.

Im Teil B und C dieses Leitfadens sind einige der Inhalte der ZTV-SA enthalten. Die wesentlichen Aussagen, die die Verantwortung für die Arbeiten regeln, werden im folgenden wiedergegeben.

5.2 Verantwortlicher

Die RSA 95 sehen in A 1.4 (i, k) vor, dass bereits in der verkehrsrechtlichen Anordnung ein Verantwortlicher für die Arbeitsstellensicherung benannt wird, vgl. S. A-7.

In den ZTV-SA 97 werden unter 4.2 (verkehrsrechtliche Anordnung) und 7 (Kontrolle, Wartung) die Aufgaben präzisiert:

Als Verantwortlicher kann benannt werden, wer jederzeit direkten Zugriff auf die Arbeitsstelle vor Ort hat und über ausreichende Entschei-

dungsvollmachten im Rahmen des Adressaten der Anordnung verfügt. Er kann einen Vertreter mit gleichen Voraussetzungen benennen. Stimmt die anordnende Behörde zu, können die Angaben zum Verantwortlichen bis zum Beginn der Einrichtung der Arbeitsstelle nachgereicht werden.

Hinweis:

In der Praxis wird die Arbeitsstellensicherung häufig von den Bauunternehmen an Subunternehmer vergeben. Wird der Verantwortliche jedoch ebenfalls vom Subunternehmer gestellt, ist der direkte Zugriff meistens nicht mehr gegeben. Zweckmäßigerweise sollte daher der Verantwortliche der Bauleiter oder der Polier des Bauunternehmens sein. Regelungen für arbeitsfreie Zeiten sollten ebenfalls getroffen werden.

Nachweise für die Eignung und Qualifikation des benannten Verantwortlichen für die Arbeitsstellensicherung sollten mit dem Angebot vom Bieter verlangt werden.

Der Verantwortliche für die Verkehrssicherung muss die deutschen Straßenverkehrsvorschriften und die im Bereich von Arbeitsstellen erforderlichen Aufgaben der Verkehrsführung, der Beschilderung, der Markierung, der Absicherung sowie der Beleuchtung beherrschen und entsprechend der ZTV herstellen und beurteilen können sowie der deutschen Sprache mächtig sein.

Im Einführungserlass des BMV zur ZTV-SA 97 vom 12.08.1997 (ARS 34/1997) wurden zur **Qualifikation des Verantwortlichen** unter anderem gefordert:

- Nachweis über den Besuch von mindestens eintägigen Seminarveranstaltungen zum Thema RSA, z.B. des Deutschen Verkehrssicherheitsbeirats, der Tiefbauberufsgenossenschaften, von Berufsfachverbänden oder vergleichbaren Veranstaltungen.
- Nachweis über Erfahrungen aufgrund ausgeführter Verkehrssicherungsmaßnahmen unter Verkehr. (ersetzt durch Regelungen des MVAS 99).

Im MVAS 99 (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen, ARS-Nr. 19/99 und BMV RS vom 16.10.2000) werden die Anforderungen an die Qualifikation des Verantwortlichen weiter verschärft; ab dem 01.01.2001 sind diese Regelungen in den Bauverträgen anzuwenden. Danach entfällt die oben angeführte Möglichkeit, aufgrund ausgeführter Verkehrssicherungsmaßnahmen den Qualifikationsnachweis zu erbringen. Statt dessen ist bei Angebotsabgabe der Nachweis zu erbringen, dass der Verantwortliche gemäß den im MVAS 99 konkret beschriebenen Schulungsinhalten für die jeweilige Aufgabenstellung (Arbeitsstellen längerer Dauer, kürzerer Dauer, Autobahnen, Landstraßen usw.) geschult und qualifiziert ist. Nach einer Übergangsregelung gemäß BMV RS vom 16.10.2000 sind die Anforderungen des MVAS 99 ab dem 01.01.2002 voll zu erfüllen.

5.3 Kontrolle und Wartung an Arbeitsstellen durch den AN

Die ZTV-SA sehen im Abschnitt 7. umfangreiche Kontrollaufgaben für den Auftragnehmer vor; wegen der Bedeutung werden diese im Folgenden komplett aufgeführt:

(1) *Im Rahmen der Kontrolle und Wartung hat der Auftragnehmer Kontroll-, Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten an den Verkehrsschildern, Markierungen, Leitelementen, Verkehrs-, Beleuchtungs- und Schutzeinrichtungen regelmäßig durchzuführen. Die Übertragung auf Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.*

(2) *Es ist zu prüfen, ob bei größeren oder länger andauernden Baumaßnahmen die Aufnahme der Wartung als gesonderte Position in die Leistungsbeschreibung zweckmäßig ist.*

(3) *Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche oder dessen Beauftragter muss bei Arbeitsstellen von längerer Dauer mindestens **zweimal täglich** (bei Tagesanbruch und nach Eintritt der Dunkelheit [z.B. Warnleuchten, Retroreflexion von Verkehrsschildern, Markierungen und Leitelemente]), an **arbeitsfreien Tagen mindestens einmal täglich** sowie **zusätzlich unverzüglich nach einem Unwetter oder Sturm die Ar-***

beitsstelle kontrollieren. Der Zeitpunkt der Kontrolle ist aufzuzeichnen.

(4) *Verantwortlich ist der in der für die Arbeitsstellensicherung in der verkehrsrechtlichen Anordnung Benannte, auch wenn dieser die Arbeiten auf andere Personen überträgt. Er hat stets ein Exemplar des angeordneten Verkehrszeichenplans auf der Arbeitsstelle bereitzuhalten. Er muss die Rufbereitschaft und ggf. einen Notdienst jederzeit sicherstellen. Entsprechendes gilt für den für die Lichtsignalanlage Verantwortlichen bzw. den benannten Störsdienst.*

(5) *Die infolge von Unfällen auftretenden Schädigungen der Beschilderung und der sonstigen Einrichtungen sind im Rahmen der Wartung zu beheben. Die Kosten sind dem Unfallverursacher in Rechnung zu stellen.*

(6) *Im Rahmen der Wartung sind folgende Aufgaben auszuführen:*

- Kontrolle der Funktion von Warnleuchten einschließlich der Helligkeitsanpassung gemäß Abs. 5.6.2 (insbesondere Vorwarn-Blinkleuchten) sowie des Ladezustandes der Batterien.
- Kontrolle der Beleuchtung von Verkehrsschildern und sonstiger Beleuchtungen.
- Kontrolle des Vorhandenseins der angeordneten Beschilderung, Markierungen und Absperrungen einschließlich außer Kraft gesetzter ständiger Beschilderungen und Markierungen.
- Kontrolle transportabler Lichtsignalanlagen (Ausrichtung der Signalgeber auf den Verkehr, Sicherheit der Stromversorgung, Einhaltung der Durchfahrtshöhen unter Freileitungen, Kabelführungen auf Fußgänger- und Radverkehrsflächen) einschließlich Kontrolle der Zwischenzeiten. Bei häufigem Stau ist eine Optimierung des Programms mit Zustimmung der Anordnungsbehörde anzustreben.
- Ordnungsgemäßes Herrichten und Ausrichten versetzter, verdrehter und umgefallener Verkehrsschilder und -einrichtungen.
- Unverzügliches Ersetzen beschädigter bzw. entwendeter Schilder und Verkehrseinrichtungen.

- Unverzügliches Ersetzen von Markierungen aus Markierungsfarben oder -folien, sobald und soweit dies die Witterung zulässt, wenn die verbliebene Restfläche auf einem 100 m langen Streckenabschnitt weniger als 85% beträgt.
 - Unverzügliches Nachkleben von Markierungsknöpfen, auch auf Markierungsfarben oder -folien, sobald und soweit dies die Witterung zulässt, wenn in der Leitlinie mehr als 50% der Markierungsknöpfe einer Gruppe sowie in der Fahrstreifen- oder Fahrbahnbegrenzung 3 Markierungsknöpfe in Folge fehlen. Entsprechendes gilt beim Fehlen von 2 Sichtzeichen in Folge.
 - Ersetzen von Batterien, Lampen und Leuchten.
 - Ausrichten und Ersetzen von Leitelementen und Schutzeinrichtungen.
 - **Regelmäßiges Reinigen der Verkehrs-schilder, -einrichtungen und Leitelemente** sowie der Beleuchtung, insbesondere in Schlechtwetterperioden (z.B. von Leitbaken und retroreflektierenden Elementen an Leitelementen oder von niedrig aufgestellten Verkehrsschildern neben dem Verkehrsbe-reich).
- (7) Bei verkehrsgefährdender Verschmutzung von öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht unverzüglich beseitigt werden kann, sind Gefahrzeichen (z.B. Z 101 mit Zusatzzeichen 1006 -32 oder - 35, Z114 gemäß verkehrsrechtlicher Anordnung) aufzustellen. Dies sind besondere Leistungen, wenn die Verschmutzungen nicht von den Arbeiten des Auftragnehmers herrühren.
- (8) In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei Ausfahrten aus unbefestigtem Gelände, sollte eine Reinigung ausfahrender Fahrzeuge in der Leistungsbeschreibung vereinbart werden.

Hinweis:

Mit diesen umfassenden Regelungen werden die Aufgaben und die Verantwortung des Auftragnehmers für Arbeitsstellensicherung klar festgelegt. Die Aufgabe der Bauüberwachung ist es, dies durch entsprechende Kontrollen auch durchzusetzen.

5.4 Abnahme

Im Abschnitt 8. der ZTV-SA wird die Abnahme für Maßnahmen der Arbeitsstellensicherung verbindlich geregelt.

(1) Nach der baulichen Fertigstellung der Verkehrsführung einer **Arbeitsstelle von längerer Dauer** stellen Auftraggeber und Auftragnehmer **jeweils bei Tageslicht und Dunkelheit** die ordnungsgemäße Verkehrsführung, Beschilderung, Markierung und Absicherung gemäß dem Verkehrszeichenplan fest.

(2) **Hierüber fertigt der Auftraggeber eine Niederschrift.**

(3) Bei Umstellung der Verkehrsführung ist dies zu wiederholen.

(4) Die Anordnungsbehörde sollte zur Überprüfung gemäß RSA Teil A Nr. 1.6.1 beteiligt werden.

(5) Art und Umfang der Abnahme von Arbeitsstellen von kürzerer Dauer sind im Leistungsverzeichnis zu vereinbaren.

Hinweis:

In der Regel wären danach die Abnahme und die Überprüfung vom Straßenbauamt durchzuführen. Die Delegation auf eine Person, den Bauleiter z.B., setzt eine entsprechende Qualifikation voraus.

In Anlage 3 ist ein Musterformular für eine Abnahmeniederschrift gemäß ZTV-SA 97, 8 (2) enthalten.

5.5 Übergangsfristen für Technische Lieferbedingungen (ZTV-SA, 11)

(1) Die Abschnitte dieser ZTV (Kap. 5), in denen auf Technische Lieferbedingungen hingewiesen wird, werden grundsätzlich spätestens ein Jahr nach Einführung solcher Technischer Lieferbedingungen Vertragsbestandteil.

(2) Freigabe für Leitbaken aufgrund der „Technischen Lieferbedingungen für Absperrbaken - Ausgabe 1987“ behalten weiter ihre Gültigkeit.

(3) Fahrbare Absperrtafeln, die vor dem 31.12.1997 beschafft wurden, können längstens bis zum 31.12.2002 ohne Anpassung an die TL - Absperrtafeln weiterverwendet werden.

Mit dieser Festlegung sind weitgehend sämtliche mit der RSA und ZTV-SA neu eingeführten TL's Vertragsbestandteil.

6 Arbeitsstellensicherung bei den Arbeiten des Straßenbetriebsdienstes

6.1 Planung

Die RSA gehen davon aus, dass für jede Baustelle rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ein Verkehrszeichenplan erstellt wird. Dieser Plan erfährt im entsprechenden Anhörungsverfahren seine abschließende Genehmigung durch die verkehrsrechtliche Anordnung, siehe unten.

In den RSA gibt es eine Anzahl von **Regelplänen**, die die oben genannten Verkehrszeichenpläne ersetzen. Für den Unterhaltungsdienst sind allerdings diese Regelpläne vor allem für die kurzzeitigen Arbeitsstellen nicht ausreichend, um die typischen, immer wiederkehrenden Arbeiten zu beschreiben. Deshalb sind im Abschnitt C) dieser Unterlagen die Regelpläne durch sogenannte **Musterpläne** ergänzt worden.

Grundsätze:

Die Aufstellung eines Verkehrszeichenplans kann in der Regel entfallen. Die Arbeitsstellensicherung für den Straßenunterhaltungsdienst wird nach den entsprechenden Regelplänen und Musterplänen vorgenommen; die Beschilderung wird soweit möglich im Rahmen der Arbeitsplanung bzw. gegebenenfalls vor Ort auf die aktuelle Situation ergänzt. Für den Straßenunterhaltungsdienst entfällt für die Arbeitsstellen von kürzerer Dauer die Anhörung der Verkehrs- und Polizeibehörden. Dies ist in § 45 (7) StVO geregelt, vgl. auch Seite A-9.

6.2 Anordnung

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist die Genehmigung der oben genannten Planung und damit die Genehmigung für das Aufstellen von Verkehrsschildern und Verkehrseinrichtungen.

Wie auf den Seiten A-2f erläutert, ist die Straßenbauverwaltung gemäß § 45 (2) StVO für die verkehrsrechtlichen Anordnungen der eigenen Arbeitsstellen zuständig; das gilt vor allem für die Arbeitsstellen des Unterhaltungsdienstes.

6.3 Form der Anordnung

Verkehrszeichen bzw. die ihnen zugrundeliegende verkehrsrechtliche Anordnung sind sogenannte dingliche Verwaltungsakte. Die Form, in der solche Verwaltungsakte erlassen werden, kann schriftlich oder auch mündlich sein.

Die **RSA gehen grundsätzlich von schriftlicher Form** der verkehrsrechtlichen Anordnung als Abschluss des entsprechenden Anhörungsverfahrens aus. Für den Unterhaltungsdienst sind folgende Regeln einzuhalten:

6.3.1 Arbeitsstellen von kürzerer Dauer

Der maßgebende Regel- bzw. Musterplan wird in der Regel in der Arbeitsplanung / Arbeitsvorbereitung vom Straßenmeister vorgegeben und dokumentiert; dies entspricht der verkehrsrechtlichen Anordnung. Im Einzelfall kann dies auch mündlich bzw. telefonisch oder per Funk erfolgen.

Der Kolonnenführer prüft vor Beginn der Arbeiten, ob der vorgegebene Regel-/Musterplan auf Grund der örtlichen Situation ergänzt werden muss. Er protokolliert für jede Arbeitsstelle, welcher Regel-/Musterplan mit welcher Änderung beschrieben wurde.

Die Protokollierungen sind aufzubewahren.

6.3.2 Bewegliche Arbeitsstellen

Für bewegliche Arbeitsstellen kann in der Regel eine schriftliche verkehrsrechtliche Anordnung entfallen; sollten für solche Arbeiten allerdings Verkehrsschilder gemäß Regelplan bzw. Musterplan aufgestellt werden, wäre wie oben aufgeführt zu verfahren.

6.3.3 Arbeitsstellen mit erheblicher verkehrlicher Auswirkung

In solchen Fällen sollte der Verkehrsingenieur der jeweiligen Straßenbaubehörde (Baureferat im RP bzw. Straßenbauamt o.ä. im Landkreis bzw. Stadtkreis) eine förmliche verkehrsrechtliche Anordnung erlassen und zu den Akten genommen werden. Das gleiche gilt bei **Baustellen von längerer Dauer**, bei denen in der Regel noch ein Anhörungsverfahren mit den beteiligten Fachbehörden durchzuführen ist. Soweit die Regel- bzw. Musterpläne nicht ausreichen, wird ein Verkehrszeichenplan erforderlich.

6.3.4 Sonstiges

Bei schwierigen Baustellenabsicherungen, für die keine Regelpläne bzw. Musterpläne vorhanden sind, sollte der erforderliche Verkehrszeichenplan von der jeweiligen Straßenbaubehörde (z.B. Betriebsreferat im RP bzw. Straßenbauamt o.ä. im Landkreis bzw. Stadtkreis) aufzustellen; die verkehrsrechtliche Anordnung wird ebenfalls vom SBA erlassen.

6.4 Verantwortlicher

vgl. Ausführungen ab Seite A-11.

Als Verantwortlicher kann benannt werden, wer jederzeit direkten Zugriff auf die Arbeitsstelle vor Ort hat und über ausreichende Entscheidungsvollmachten im Rahmen des Adressaten der Anordnung verfügt oder der, der die Verantwortung für die jeweiligen Arbeiten vor Ort hat bzw. damit beauftragt wurde. **In der Regel** ist bei Arbeiten des **Betriebsdienstes der Kolonnenführer der Verantwortliche** im Sinne der RSA/ZTV-SA; siehe unten weitere Ausführungen dazu. Für das Personal des Straßenunterhaltungsdienstes kann davon ausgegangen werden, dass die geforderte Erfahrung und Eignung des Verantwortlichen auf diesem Bereich vorliegt. Die Ausstellung eines Zertifikates oder ähnlich. wird nicht für erforderlich gehalten. Eine laufende Weiterbildung wird dennoch Aufgabe der Dienststellen auf den verschiedenen Ebenen sein.

6.5 Überprüfung, Überwachung, Kontrolle

vgl. auch Ausführungen ab Seite A-10.

Bei den Arbeitsstellen, für die die Straßenbaubehörde (z.B. Baureferat im RP bzw. Straßenbauamt o.ä. im Landkreis bzw. Stadtkreis) eine förmliche Anordnung erlässt, gelten hinsichtlich der **Überprüfung** und **Überwachung** die Grundsätze der RSA. Bei den Arbeitsstellen von kürzerer Dauer, mit dem für den Betriebsdienst vereinfachten Anordnungsverfahren, s.o., entfällt die Überprüfung, bzw. diese wird vom Kolonnenführer direkt vor Ort mit übernommen.

Kontrolle, Wartung:

Kontrolle und ständige Wartung der Baustellenabsicherung bei Arbeitsstellen von längerer Dauer ist Sache des Auftragnehmers, vgl. hierzu die Regelungen ab Seite A-12. Diese Anforderungen gelten grundsätzlich auch für den Betriebsdienst, wenn die entsprechenden Arbeitsstellen vorliegen. Die Wartungsarbeiten können unter Umständen auch von der Streckenwartung übernommen werden.

Bei Umleitungsbeschilderungen empfiehlt es sich, ortsfeste Absicherungen vorzunehmen. Dann kann von den Anforderungen der Wartungsintensität abgewichen bzw. diese im Rahmen der Streckenkontrolle vorgenommen werden.

Eine förmliche **Abnahme** (Arbeitsstelle längerer Dauer) entsprechend den Anforderungen auf Seite A-13, wird bei solchen Arbeitsstellen auch vom Betriebsdienst gefordert.

Hinweis:

Das generell hohe Anforderungsniveau bei Arbeitsstellen von längerer Dauer, das sowohl das förmliche Verfahren wie auch die Ausstattung angeht, gilt auch für den Betriebsdienst, wenn von diesem solche Arbeiten durchgeführt werden. Aus diesem Grund wäre im Rahmen der Arbeitsplanung darauf hinzuwirken, solche Arbeitsstellen zu vermeiden und möglichst in entsprechende Arbeitsstellen von kürzerer Dauer aufzuteilen.

6.6 Zusammenfassende Hinweise

In den RSA und den ZTV-SA werden strenge Maßstäbe an die Absicherung von Arbeitsstellen gefordert. Trotz dieser Anforderungen sind nach wie vor hohe Unfallzahlen im Baustellenbereich zu verzeichnen. Entsprechend hoch sind die Gerichtsverfahren, die von Verkehrsteilnehmern wegen angeblicher Mängel in der Absicherung angestrengt werden.

Die laufende Rechtsprechung zeigt, dass die formalen Anforderungen der RSA bzw. ZTV-SA auch vom Straßenunterhaltungsdienst gefordert wird. Das bedeutet, dass bei den entsprechenden Arbeitsstellen im Unterhaltungsdienst nachprüfbar Unterlagen vorhanden sein sollten über:

- Regelpläne/Musterpläne für die jeweilige Arbeitsstelle,
- Anordnung der Pläne,
- Kontrolle, Überprüfung, Überwachung.

Zumindest sollte, wie beschrieben, protokolliert werden, nach welchem Regel-/Musterplan die Beschilderung vorgenommen wurde.

6.7 Kontrollfahrten der Straßenmeistereien

Kontrollfahrten der Straßenmeistereien (das sind in der Regel die Fahrten der Streckenwarte aber auch entsprechende Kontrollfahrten der Straßenmeister oder anderer Mitarbeiter im Straßenbetriebsdienst) müssen gewissen Anforderungen genügen, die sich aus der Gefährlichkeit möglicher Verkehrshindernisse (z. B. Kanaldeckel, Splitt) und/oder in Kombination mit den örtlichen Gegebenheiten (z. B. unübersichtlicher Straßenverlauf, starkes Gefälle, regelmäßig hohe Geschwindigkeiten) hieraus im Einzelfall ergeben. Je konkreter und zuverlässiger der Hinweis auf eine Verkehrsgefährdung, desto höher sind die Anforderungen an die Ermittlungen der Kontrolleure. Die Kontrollergebnisse sind insoweit zur eigenen Entlastung zu dokumentieren. Eine Kontrolle ohne Verlassen des Fahrzeugs reicht bei konkreten Hinweisen nicht aus. Die Straßenkontrolleure haben die Verkehrssicherungspflicht, deren Verletzung gegebenenfalls die strafrechtliche Haftung wegen gefährlichen (auch fahrlässigen) Eingriffs in den Straßenverkehr, fahrlässiger Körperverletzung oder gar Tötung bewirken kann. Eine festgestellte oder durch sorgfältige Kontrolle festgestellte Gefahr erfordert grundsätzlich sofortiges Handeln (Sicherung, Beschilderung, Reinigung usw.), da spätestens ab diesem Zeitpunkt die strafrechtliche Haftung auf den Streckenkontrolleur übergeht. Das bloße Verlangen an den eigentlichen Verursacher (Baufirma, Straßenverschmutzer) reicht grundsätzlich nicht, es sei denn, dieser würde mindestens so schnell und umfassend aktiv wie die Straßenmeisterei. Dessen Tätigkeit wäre dann zu kontrollieren. Daneben kämen bei pflichtwidrigem Unterlassen auch die zivilrechtliche Haftung sowie arbeitsrechtliche Konsequenzen bzw. Disziplinarmaßnahmen in Betracht. Die Haftung wegen der Notwendigkeit zur vorläufigen Beschilderung (Tätigwerden bei Gefahr in

Verzug) geht nur bei ordnungsgemäßer vorheriger Sicherung der Gefahrenstelle und bei Information an die zuständige Straßenverkehrsbehörde unter Hinweis auf die Dringlichkeit zur Beschilderung über.